



Satzung¹

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "open-access.network e.V."
- (2) Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz: Universitätsstraße 10, 78457 Konstanz
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) sowie die Förderung der Volksbildung und der beruflichen Bildung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung der Open-Access-Transformation im deutschsprachigen Raum durch open-access.network. Open Access steigert nachweislich die Sichtbarkeit wissenschaftlicher Ergebnisse und verbessert den Transfer zwischen Wissenschaft und Gesellschaft. Open Access wird deshalb von

¹

Diese Satzung wird der Gründungsversammlung am 17.09. zur Verabschiedung vorgelegt.

der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) als gute wissenschaftliche Praxis und vom Wissenschaftsrat in seinen Empfehlungen zur Transformation des wissenschaftlichen Publikationswesens hin zu Open Access empfohlen.

Die Informations- und Vernetzungsplattform open-access.network ist die führende Informationsquelle und das wichtigste Austauschforum für alle Fragen rund um Open Access im deutschsprachigen Raum. Open-access.network leistet damit einen zentralen Beitrag zum Gelingen der Transformation des wissenschaftlichen Publikationswesens hin zu Open Access für Wissenschaftler*innen im deutschsprachigen Raum eine unverzichtbare Informationsquelle und Arbeitswerkzeug.

Der Förderverein erfüllt die Zweck der Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Volksbildung und der beruflichen Bildung durch:

a) die Förderung von Betrieb und Unterhalt der Plattform open-access.network. Die Plattform leistet insbesondere

- die Bereitstellung der **technischen Infrastruktur** für die Plattform open-access.network
- die Pflege der **Plattform open-access.network** und die kontinuierliche **Aktualisierung der Webinhalte** auf open-access.network als zuverlässiges, disziplinspezifisches sowie fächerübergreifende Informationsquelle zum Thema Open Access im deutschsprachigen Raum
- die Organisation und Durchführung von (virtuellen) **Informations-, Fortbildungs- und Vernetzungsveranstaltungen**
- **die Vernetzung und den Informationsaustausch** auf open-access.network, in den digitalen Gruppenräumen und über bereitgestellte Mailinglisten
- die Ermöglichung einer **individuellen Beratung** zu Open Access, Maßnahmen zur Unterstützung von Wissenschaft und Forschung in Zusammenarbeit mit Fachinformationsdiensten für die Wissenschaft (FID) und wissenschaftlichen Fachgesellschaften zum Aufbau von überregionalen, leistungsfähigen und bedarfsorientierten Informationsinfrastrukturen für die Wissenschaft.

b) Die Unterstützung und Gestaltung weiterer Partnerschaften zwischen open-access.network und anderen Netzwerken, Initiativen und Einrichtungen mit dem gemeinsamen Ziel der Förderung von Open Access in Wissenschaft und Forschung.

(2) Der Verein darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO), durch planmäßiges Zusammenwirken mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Körperschaften verwirklichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität. Grundlegend für die Arbeit des Vereins sind die Werte Menschlichkeit und Gleichheit, Demokratie und Vielfalt, Wertschätzung und Wohlwollen, Aufgeschlossenheit und Empathie, Toleranz und Offenheit.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche, juristische Person und Körperschaft des öffentlichen Rechts oder Privatrechts werden:

1.1. Universitäre oder außeruniversitäre bibliotheks- und informationswissenschaftlicher Forschungseinrichtungen sowie entsprechende Einrichtungen angrenzender Disziplinen.

1.2. Universitäre oder außeruniversitäre Einrichtungen der bibliotheks- und informationswissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung.

1.3. Kultur-, Bildungs-, Dokumentations- und Informationseinrichtungen wie Bibliotheken, Archive, Museen.

1.4. Alle Institutionen, welche sich dem Vereinszweck verpflichtet fühlen und diesen aktiv unterstützen

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- a) bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
- b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
- c) durch Austritt (Abs. 4);

d) durch Ausschluss (Abs. 5).

(4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist für juristische Personen und Körperschaften nur mit einer Frist von neun Monaten zum 31.12. eines Geschäftsjahres zulässig. Für natürliche Personen gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende.

(5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat oder dem Ansehen des Vereins schadet. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

§5 Pflichten der Mitglieder, Kommunikation

(1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an.

(2) Die Mitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge an den Verein. Das Nähere – insbesondere die Höhe der Mitgliedsbeiträge und ihre Fälligkeit – regelt die Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung durch Beschluss erlassen wird.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

(4) Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift- auch in Textform per E-Mail abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein und/oder den Vorstand können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannten E-Mailadressen des Vorstands oder der Geschäftsstelle erfolgen.

§6 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (§§ 7 und 8);
- (2) der Vorstand (§§ 9 und 10).

§7 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann auch digital stattfinden.
- (2) Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung in Textform von mindestens 30 % der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, in der Regel per E-Mail durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der elektronischen Versendung der Einladung. Eine Einladung erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung;
 - b) die Änderung oder Neufassung der Satzung, soweit kein Fall des § 8 Abs. 3 Buchst. h vorliegt, und Festsetzung einer etwaigen Beitragsordnung;
 - c) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung;
 - d) die Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - e) die Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands;

f) die Wahl der Kassenprüfer;

h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;

k) sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg durchzuführen.

(7) Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gleichrangig mit der Mitgliederversammlung in Präsenz. Es gelten dieselben Bestimmungen wie für die Mitgliederversammlung nach §7. Ausnahme bildet die Auflösung des Vereins. Die virtuelle Mitgliederversammlung findet unter Zuhilfenahme von vertrauenswürdiger Kommunikationsinfrastruktur aus dem Vereinsumfeld statt.

§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

(1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, weiter ersatzweise durch den Schatzmeister geleitet. Ist auch dieser nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen und sind etwaige Änderungen der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter (§ 7 Abs. 3) bekanntzugeben.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen

Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(5) Anpassungen der Satzung, die deren Inhalt nicht verändern, können auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

(6) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt – mit Ausnahme der Wahlen (Abs. 7) – durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Wahl verlangt. Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.

(7) Wahlen erfolgen durch Handzeichen, sofern keine geheime Abstimmung verlangt wird. Gewählt sind die Kandidat*innen, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidat*innen eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt der/die ältere Kandidat*in als gewählt.

(8) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.

(9) Die Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg fassen (Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer durch den Vorstand bestimmten Frist in Textform abgegeben hat. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorstand den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufverfahren können – auch mehrfach – wiederholt werden.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

1. a) dem/der 1. Vorsitzenden;

2. b) dem/der 2. Vorsitzenden;
3. c) dem/der Schatzmeister*in;
4. d) bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die vorstehend unter a–d genannten Vorstandsmitglieder bilden zugleich den Vorstand iSd. § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(2) Wählbar als Vorstandsmitglied sind nur Mitglieder des Vereins.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Führen der Bücher;
- d) Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
- e) Abschluss u. Kündigung von Dienst- u. Arbeitsverträgen;
- f) Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitern;
- g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- h) Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den 1. Vorsitzenden, ersatzweise den 2. Vorsitzenden. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Nach Maßgabe der Regelungen in Satz 1–3 können Vorstandssitzungen auch fernmündlich oder in elektronischer Form (z. B. per Videokonferenz) erfolgen.

(2) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise des 2. Vorsitzenden, weiter ersatzweise des Schatzmeisters.

(3) Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.

(4) Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.

§11 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen Kassenprüfer sowie einen stellvertretenden Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Der Kassenprüfer, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, prüft die Buchführung und den Jahresabschluss, berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.

(2) Die Wiederwahl des Kassenprüfers und des stellvertretenden Kassenprüfers ist zulässig.

§12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur

nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein DINI -Deutsche Initiative für Netzwerkinformationen e.V. (DINI), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige-Zwecke zu verwenden hat.